



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 11.03.2025
– Auszug aus Drucksache 19/5814 –**

**Frage Nummer 8
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete
**Kerstin
Celina**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

In Ergänzung zu meiner Anfrage zum Plenum vom 04.02.2025 zu den aktuell laufenden Prüfungen beim Freistaat in Bezug auf möglichen Fördermittelbetrug bei dem im Jahr 2005 mit bayerischen Fördermitteln (2,2 Mio. Euro) gebauten Studentenwohnheim frage ich die Staatsregierung, ob sie Mieten in Höhe von ca. 500 Euro warm pro Monat in einem geförderten Studentenwohnheim in Unterfranken nach Augenschein im Hinblick auf die Vorgaben der Richtlinie für die Förderung von Wohnraum für Studierende (BayMBl. Nr. 441) für gerechtfertigt hält (bitte Vergleichsfälle nennen), in welcher Form die Staatsregierung bereits Kontakt mit dem privaten Betreiber des Studentenwohnheims aufgenommen hat, um die Vorwürfe von potenziellem Fördermittelbetrug zu klären, und hält es die Staatsregierung es für rechtlich korrekt, wenn Mietverträge laut Klausel im Mietvertrag in Studentenwohnheimen nur an zwei vorgegebenen Terminen im Jahr (31.03. und 30.09.) aufgelöst werden können?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Höhe der im Durchschnitt geregelten höchstzulässigen Leerraummiete, zuzüglich des zulässigen Möblierungszuschlags, der zulässigen Erhöhungen, der zulässigen Betriebskosten sowie etwaiger sonstiger zulässiger Entgelte ergibt sich aus den zum Zeitpunkt der jeweiligen Bewilligung geltenden Vorgaben bzw. der Förderzusage. Im Übrigen verweisen wir auf die Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Plenarsitzung am 04.02.2025 (Drs. 19/4881).